

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd | — M. 20 | ℒ |
| 2. " " " Kleinvieh | — " 05 | " |
| 3. " " " Schwein | — " 10 | " |

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

- | | | |
|--|--------|---|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg. Heu — | M. 60 | ℒ |
| 2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu für | — " 20 | " |

Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| 1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich | 100 M. |
| 2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich | 200 M. |

* * *

12. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigenthum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kämmerkassse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 8 M. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 16 M. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigenthümern eingefordert.

Den Hauseigenthümern bleibt es unbenommen, von ihren Miethern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

* * *

13. Aus dem Kur- und

Verpflegungskosten-Tarif für das städtische Krankenhaus zu Harburg.

(Vom 10. Januar 1890).

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus aufzunehmenden Kranken sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. in der I. Klasse bei Kranken aus hiesiger Stadt | 6 M. 50 | ℒ |
| 2. " " I. " " " von auswärts | 7 " 50 | " |
| 3. " " II. " " " aus hiesiger Stadt | 4 " — | " |
| 4. " " II. " " " von auswärts | 5 " — | " |
| 5. } bei erwachsenen hiesigen Kranken | 2 " — | " |
| 6. } in der III. Klasse } " auswärtigen Kranken | 2 " 50 | " |
| 7. } " Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt 1 " 50 | " | " |
| 8. } " " " 14 " von auswärts . 2 " — | " | " |

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich allein.

Die Kranken der II. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem andern Kranken theilen.

Die Kranken der III. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in den beiden ersten Klassen eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 M. pro Tag zuzufügen.